

## Henry George.

Eine Kritik seiner Lehre von Dr. Fritz Flechtner.

X.

[Nachdruck verboten.]

„Wenn die Abschaffung des Privatbodenbesitzes vorgeschlagen wird, so erhebt sich vor allem die Rechtsfrage.“ Mit diesen Worten leitet George das siebente Buch seines Werkes ein, das er „Die Gerechtigkeit des Heilmittels“ betitelt. Er führt damit die Untersuchung auf das ethische Gebiet hinüber, und von dem Ergebnis derselben will er die Anerkennung oder Verwerfung seiner ganzen bisherigen Theorie abhängig machen. Wenn der Privatbodenbesitz gerecht ist, dann sei das von ihm vorgeschlagene Mittel falsch, ist er aber ungerecht, dann sei das Heilmittel das echte.

„Was bildet die berechnete Grundlage des Eigentums?“ fragt George weiter, und als Antwort stellt er den Satz auf, dass es nur ein einziges Besitzrecht, nämlich das der Arbeit entspringende, gäbe. Dieses schliesse zugleich die Möglichkeit jedes anderen Besitzrechtes aus, denn wenn ein Mensch das Recht auf das Produkt seiner Arbeit hat, so könne niemand das Recht auf etwas haben, was nicht das Produkt seiner eigenen Arbeit ist. Es bestehe daher ein fundamentaler und unvereinbarer Unterschied zwischen Eigentum, das ein Ergebnis der Arbeit ist, und dem Bodenbesitz. Denn der Grund und Boden ist kein Erzeugnis des Individuums; folglich erhalte auch der Privatbodenbesitz nicht in der Arbeit des Individuums seine Sanktion. Also ist der Privatbodenbesitz ungerecht, so folgert George weiter, und was daher auch zu seiner Verteidigung angebracht werden mag, das Eine sei klar, dass er vom Standpunkte des Rechtes nicht verteidigt werden könne. Unter „Recht“ soll aber nicht etwa das heute geltende verstanden werden, sondern vielmehr ein über allen wandelbaren Rechten stehendes, ewiges und unveränderliches Recht, ein sogen. Naturrecht.

George sagt: „Das gleiche Recht aller Menschen auf die Benutzung des Bodens ist so klar, wie deren gleiches Recht, die Luft zu atmen: es ist ein Recht, das mit ihnen geboren ist. Denn wir können nicht annehmen, dass einige Menschen das Recht hätten auf der Welt zu sein, andere dagegen nicht. Sind wir alle hier durch dieselbe Erlaubnis des Schöpfers, so sind wir auch alle hier mit dem Rechtstitel auf den Genuss seiner Spenden, mit demselben Recht der Benutzung von allem, was die Natur so unparteiisch bietet. Dies ist ein Recht, das natürlich und unleugbar ist. Es ist ein Recht, das jedem menschlichen Wesen mit seiner Geburt erteilt wurde, und das während seines Daseins nur durch die gleichen Rechte anderer beschränkt werden kann.“

Mit diesem Rechte, „das mit uns geboren“, hat man am Ende des vorigen Jahrhunderts, namentlich in der französischen Revolution, erklärlicherweise die stärksten Wirkungen bei den Volksmassen erzielt; nun ist man aber schon längst von dieser Theorie zurückgekommen, und kein philosophisch geschulter Kopf wird heute darauf zurückzukommen wagen. Es giebt kein derartiges Naturrecht und kann es auch nicht geben; alle sogen. „angeborenen“ Rechte bestehen als solche nur in dem Denken des Einzelnen, und je nach seiner subjektiven Auffassung wird der eine ein Recht als ein natürliches bezeichnen, das ein anderer nicht als solches gelten lässt.

Damit ist der ganze Beweis von George für die Ungerechtigkeit des Privatgrundbesitzes hinfällig, und sein pathetischer Schlusssatz: „Unsere vorhergegangenen Schlüsse, unwiderleglich an sich selbst, werden somit durch die höchste und letzte Probe bewiesen“, ist nichts als eine inhaltslose Phrase. Den heutigen Rechtstitel für das private Eigentum erklärt George weiterhin für einen „völligen Unsinn“ und begründet diese seltsame Behauptung an einem bestimmten Beispiele wie folgt: „In Kalifornien geht unser Besitztitel auf den Boden auf die Regierung von Mexiko zurück, die ihn von den Königen Spaniens übernahm, die ihn wieder vom Papst erhielten, als er mit einem Federstrich das erst zu entdeckende Land zwischen Spanien und Portugal verteilte; oder er beruht — wer den Ausdruck etwa vorzieht — auf Eroberung.“ Ueberall gehe der Besitztitel nicht „auf ein Recht, das verpflichtet, sondern auf eine Gewalt, die zwingt“, zurück. Ja, will denn George wahr-

haftig bestreiten, dass das Recht allüberall von Menschen gemacht wird, dass es nicht vom Himmel herabfällt, sondern dass es nur durch eine staatliche Gewalt — staatlich im weitesten Sinne des Wortes — geschaffen werden kann? Was nützt es ihm praktisch, wenn er über das geltende Recht ein abstraktes Naturrecht stellt? Muss er nicht doch dem Recht des Gemeinwesens sich beugen, in dem er lebt, wenn dieses auch noch so sehr mit dem von ihm konstruierten Naturrecht im Widerspruch steht?

Das Recht ist ein Produkt der jeweiligen Machtverhältnisse und als solches stetigem Wechsel unterworfen, Recht ist gewissermassen krystallisierte Macht, und wer die Macht hat, gestaltet daher auch das Recht in seinem Sinne. Nichts ist daher veränderlicher und relativer als unsere Begriffe von Recht und Gerechtigkeit; was eine frühere Zeit als gerecht betrachtete, gilt uns heute vielfach als ungerecht, und was wir selbst heute als gerecht bezeichnen, wird vielleicht von einer späteren Generation als ebenso ungerecht verurteilt werden. Eine allgemein und zu allen Zeiten gültige Formel für Recht und Unrecht giebt es daher ebenso wenig wie einen unwandelbaren Begriff der Sittlichkeit (vergl. Artikel VI), und das Wirtschaftsleben nach dem Massstabe einer abstrakten Gerechtigkeit modeln zu wollen, ist ein thörichtes und zweckloses Beginnen.

In einem zweiten Kapitel sucht George zu beweisen, dass der Privatbodenbesitz stets zu einer Sklaverei der arbeitenden Klassen geführt hat und führen muss, wieder zu dem Zwecke, um die Ungerechtigkeit dieses Eigentums zu offenbaren. „Wenn die Sklaverei ungerecht ist, so ist auch der Privatbodenbesitz ungerecht“; ein Schluss, dessen Hinfälligkeit nach dem vorher Gesagten jedermann einleuchten wird. Auf die weiteren Ausführungen, dass der private Bodenbesitz stets zur Sklaverei führen müsste und in der modernen Zeit zu einer noch weit schlimmeren Form der Sklaverei als der früher bestehenden führe, brauchen wir nicht weiter einzugehen, da der gleiche Gedankengang schon bei der Darlegung der Grundrente sich findet und bei dieser Gelegenheit von mir als irrig bekämpft worden ist.

Im dritten Kapitel erörtert George die Frage, ob die Bodenbesitzer im Falle der Ausführung seines Reformplanes ein Recht auf Entschädigung haben oder nicht. Im Gegensatz zu anderen Bodenreformern glaubt er dieses Recht verneinen zu müssen, denn, abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten einer solchen Entschädigung bliebe dadurch der ungerechte Vorteil der Bodenbesitzer, wenn auch in anderer Form, weiter bestehen. Ebenso wenig wie die Sklavenbesitzer bei Aufhebung der Sklaverei sollen daher die Grundeigentümer in irgend einer Weise entschädigt werden. Denn da die Gesamtheit des Volkes ein natürliches Recht auf den Grund und Boden hat, so müsse sie auch das Recht haben, denselben ohne weiteres an sich zu nehmen. „Die Expropriateure werden expropriert“, um mit Karl Marx zu reden, und sie dafür zu entschädigen, dass man ihnen ihren „Raub“ wegnimmt, dazu liegt gar keine Veranlassung vor. Aber George will den Bodenbesitzern nicht ihr gesamtes Eigentum nehmen; die von ihnen geschaffenen Verbesserungen und ihr persönliches Eigentum sollen sie vielmehr ruhig weiter behalten. Nur der „unverdiente Wertzuwachs“ des Grund und Bodens, der nicht dem Fleiss, der Geschicklichkeit und der Intelligenz des Besitzers entspringt, sondern dem Wachstum der Bevölkerung, den Verkehrsverhältnissen, kurz dem Einfluss der gesellschaftlichen Zusammenhänge verdankt wird, soll der Gesamtheit zufallen. Wie sich George dies, im einzelnen ausgeführt, denkt, davon ist erst in einem späteren Abschnitt seines Werkes die Rede.

Der bei weitem wichtigste Teil des siebenten Buches ist das vierte Kapitel, in dem George den Privatbodenbesitz historisch betrachtet, und auf das wir daher im folgenden ausführlicher eingehen müssen. Mit Recht bekämpft George zunächst die auch heute noch weitverbreitete Anschauung, dass ein Privatbesitz an Grund und Boden zu allen Zeiten bestanden habe, als durchaus irrig. Genau das Gegenteil ist richtig. „In allen ursprünglichen Gesellschaften“, sagt de Lavelege, eine der grössten Autoritäten auf diesem Gebiete, „war der Boden das gemeinschaftliche Eigentum der Stämme.“ Erst im Laufe der Jahrhunderte hat sich bei Kulturvölkern ein Privateigentum am Boden herausgebildet; in einem grossen Teile der Erde besteht dagegen das Gemeineigentum